



Antwort zur Anfrage Nr. 1601/2020 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Laubenheim betreffend
Reinigungspflicht Bürgersteig und Rückschnitt (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Der Ortsbeirat Laubenheim fragt die Verwaltung, wer für die Reinigung des Bürgersteiges sowie den Rückschnitt der Sträucher in der Straße „Oberer Dorfgraben“ zuständig ist

Antwort:

Die Satzung zur Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz regelt die Zuständigkeit der Straßenreinigung. Gemäß dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung werden Straßen auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses in die Straßenverzeichnisse Teil A und Teil B aufgeteilt. Während die Straßen im Straßenverzeichnis Teil A der Straßenreinigungssatzung mindestens einmal wöchentlich durch den Entsorgungsbetrieb gereinigt werden, wird die Reinigungspflicht der Straßen und der dazugehörigen Gehwege aus dem Straßenverzeichnis Teil B den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Die Straße „Oberer Dorfgraben“ befindet sich im Straßenverzeichnis Teil B. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras und Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen sowie die Säuberung der Straßenrinne. Der Rückschnitt von Hecken, Bäumen und Sträuchern obliegt ebenfalls den Eigentümern der Grundstücke. Die Einhaltung der Reinigungspflicht wird durch die Untere Abfallbehörde kontrolliert. Bei Nichterfüllung der Reinigungspflicht erfolgt eine Aufforderung an die jeweiligen Grundstückseigentümer.

Mainz, 13.10.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete